

20. II. 1918

62

Die Versorgungsfragen.

Erhebung des Rindfleischbezuges in bestimmten Betrieben, Anstalten und Körperschaften.

Das Amt für Volksernährung hat den Wiener Magistrat beauftragt, den Wochenbezug an Rindfleisch der Betriebe, Anstalten und Körperschaften, welche Rindfleisch zur Verarbeitung oder zur Verabreichung an Gäste, bzw. Anstaltsinsassen oder zum Weiterverkauf an ihre Körperschaftsmitglieder beziehen, zu erheben. Diesem Auftrage entsprechend hat der Magistrat angeordnet:

Die obgenannten Betriebe, Anstalten und Körperschaften werden hiemit verpflichtet, den Wochenbezug an Rindfleisch anzumelden. Es sind anmeldepflichtig: Rindfleisch verarbeitende Seiler und Konservenfabriken, Hotels, Gastwirtschaften, Fremdenpensionen, Speisewirtschaften, Ausstochereien, Kantinen, Messen, Klubs, Volkstüchen, Kriegs-, Gemeinschafts- und Betriebsküchen; Bildungsanstalten, Klöster, Heilanstalten, Sanatorien, Waisenhäuser, Gefangenenhäuser u. dgl.; Kaffeefieder und Delikatessenhändler, die bisher ständig befugtermaßen zubereitetes Rindfleisch abgegeben haben; die bisher Rindfleisch an ihre Mitglieder abgebenden Konsumentenorganisationen, Lebensmittelmagazine u. dgl. Die Anmeldepflichtigen oder deren befugte Vertreter haben sich an den unten genannten Tagen behufs Aufnahme nachstehender Erklärung im magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes einzufinden. Als Legitimation ist mitzubringen der Gewerbeschein, die Konzessionsurkunde, die Ermächtigung des Anstaltsvorstandes, des Leiters des Lebensmittelmagazins oder der Konsumentenorganisation; weiters Fakturen, Bezugsbücher u. dgl., welche den tatsächlichen Rindfleischbezug bescheinigen. Für die Richtigkeit der Angabe des Bezirkers sind die Anmeldepflichtigen haftbar. Die abzugebende Erklärung hat folgenden Wortlaut: Des Anmeldenden Name (Firma) Beruf (Zweck) Adresse Bezirk Gasse StraÙe Platz Nr. In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strengstens bestraft werden und ich der Ueberprüfung meiner Angaben durch amtliche Organe gewärtig sein muß, gebe ich hiemit nachstehende wahrheitsgetreue Erklärung ab: Wie aus meinen vorgewiesenen Bescheinigungen hervorgeht, habe ich regelmäßig einen Rindfleischwochenbezug von . . . Kilogramm. Ich beziehe mein Rindfleisch aus nachstehender Abgabestelle: (Name und Sitz der Abgabestelle), Wochenmenge . . . Kilogramm. Ich nehme zur Kenntnis, daß nur Extremsfleisch oder nur Einheitsfleisch bezogen werden kann und künftighin der Gesamtbezug nur bei einer Abgabestelle gestattet ist, und zwar auch dann, wenn ein Anmeldepflichtiger mehrere Betriebsstätten hat. Ich bitte um Zuerkennung von Extremsfleisch bei der Extremsfleischabgabestelle Ich wünsche den Einheitsfleischbezug bei (Ist auf alle Fälle auszufüllen, auch von jenen, die Extremsfleisch verlangen.) Für Fremdenpensionen, Anstalten und auf Mikalieder beschränkte Küchen: Die Anzahl der bei uns regelmäßig verköstigten Personen beträgt Für Körperschaften: Die Anzahl der bisher regelmäßig von uns Rindfleisch beziehenden Mitglieder beträgt Ich nehme zur Kenntnis, daß eine Vermehrung der bisher Rindfleisch beziehenden Mitglieder nicht stattfinden darf. Ueber die erstattete Anmeldung erhält jeder Anmelder eine amtliche Bestätigung, welche bis auf weitere Weisung im Interesse des Anmeldepflichtigen gut aufzubewahren ist, da für abhanden gekommene Anmeldebefestigungen ein Ersatz nicht geleistet wird. Die Aufnahme der Erklärung findet bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte nach den Anfangsbuchstaben des Anmeldepflichtigen (Familienname, Anstaltsname, Firma, Vereinigungsname) statt, und zwar für die Buchstaben: A-G am 22. d., H-L am 23. d., M-S am 25. d., Sch, St, T-Z am 26. d., in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Im Interesse aller Anmeldepflichtigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung in keinem Falle unterlassen oder verspätet erstattet werden darf, da sonst der Anmeldepflichtige selbst für die Unmöglichkeit oder Verspätung der Möglichkeit des Rindfleischbezuges das Verschulden trägt. Wer eine im Sinne dieser Verordnung geforderte Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt oder diese Verordnung anderweitig übertritt, wird, sofern diese Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geld bis zu 20.000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, auch kann der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.